

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1

<sup>1</sup>Gefördert werden können

- a) die Durchführung von und die Teilnahme an musikalischen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie musikalischen Veranstaltungen, Konzerten, Wertungssingen und Wertungsspielen durch die Laienmusikdachverbände und Laienmusikvereine,
- b) Maßnahmen im Rahmen der aktiven Mitgliedergewinnung von Musikerinnen und Musikern,
- c) die Durchführung von und die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten durch die Laienmusikdachverbände und Laienmusikvereine für Vereins- und Verbandsverantwortliche zu Rechts- und Verwaltungsfragen, die für eine rechtssichere Durchführung von musikalisch-kulturellen Veranstaltungen sachdienlich sind,
- d) die allgemeinen Verwaltungsausgaben der Laienmusikdachverbände nach Maßgabe der Verwaltungskostenpauschale gemäß Nr. 5.4 Satz 1 dieser Richtlinien,
- e) die von den Laienmusikvereinen oder Ausgleichsvereinigungen, zu denen sich Laienmusikvereine und Laienmusikdachverbände zusammengeschlossen haben, zu entrichtende Künstlersozialabgabe,
- f) die Anschaffung von Instrumenten, die für das gemeinsame Musizieren erforderlich sind, sowie von Noten, die zur Innovation des Musiziergutes bestimmt sind, jeweils durch die Laienmusikvereine,
- g) überregionale Ensembles der Laienmusikdachverbände und
- h) Honorare für Ensembleleiterinnen und Ensembleleiter der Laienmusikvereine mit der Qualifikation einer staatlich anerkannten Leiterin oder eines staatlich anerkannten Leiters im Laienmusizieren oder einer mindestens gleichwertigen Qualifikation.

<sup>2</sup>Die Laienmusikdachverbände können bei Buchst. a, b, c und f nach Bedarf im eigenen Ermessen geeignete Schwerpunkte setzen.

### 2.2

<sup>1</sup>Nicht gefördert werden Ausgaben ohne musikalischen Bezug, zum Beispiel Ausgaben für verbands- oder vereinspezifische Aufgaben (beispielsweise Präsidiumssitzungen, Ehrungsveranstaltungen, Wahlen) inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Reisekosten für beteiligte Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder, Mitgliedsbeiträge an Dritte, Versicherungsbeiträge sowie Zinsaufwendungen und Pauschalen ohne konkrete Nennung der angefallenen Ausgaben. <sup>2</sup>Diese Ausgaben können von den Laienmusikdachverbänden jedoch im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale gemäß Nr. 5.4 Satz 1 dieser Richtlinien geltend gemacht werden.

### 2.3

<sup>1</sup>Investitionen wie beispielsweise Bau- und Einrichtungsmaßnahmen können aus Mitteln der Laienmusik generell nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Auch eine Geltendmachung dieser Ausgaben im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale (Nr. 5.4 Satz 1 dieser Richtlinien) ist ausgeschlossen.